

Verordnung zum Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV)

vom 16. April 2024 (Stand 1. Mai 2024)

§ 1 Aufgaben der Direktion

¹ Die Baudirektion hat folgende Aufgaben:

1. die Auskunftserteilung an kantonale und kommunale Auftraggeberinnen und Auftraggeber, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons- und Gemeindeebene;
2. die Unterstützung kantonaler Auftraggeberinnen und Auftraggeber;
3. das Erstellen und Melden der elektronisch geführten Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (Art. 50 Abs. 1 IVöB¹⁾).

² Sie vollzieht die kantonalen Aufgaben nach der Beschaffungsgesetzgebung, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

§ 2 IVöB-Aufsichtskommission

¹ Die IVöB-Aufsichtskommission überwacht die Einhaltung der Vergabebestimmungen und wird in der Regel auf Anzeige hin tätig. Sie darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende Nachweise verlangen und eigenständig Kontrollen durchführen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sanktionierung fehlbarer Anbieterinnen und Anbieter oder Subunternehmerinnen und Subunternehmer (Art. 45 Abs. 1 IVöB²⁾);
2. die Meldung an die Wettbewerbskommission wegen eines Verdachts auf unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 45 Abs. 2 IVöB);
3. die Meldung eines rechtskräftigen Ausschlusses an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 45 Abs. 3 IVöB);

¹⁾ www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019

²⁾ www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019

4. die Anordnung und Durchsetzung von Weisungen gegenüber fehlbaren Auftraggeberinnen und Auftraggebern (Art. 45 Abs. 4 IVöB);
5. die Anzeige bei der Nichteinhaltung der IVöB durch andere Kantone (Art. 62 Abs. 2 IVöB);
6. die Mitteilung von festgestellten Verstössen an fehlbare Auftraggeberinnen und Arbeitgeber oder an fehlbare Anbieterinnen und Anbieter.

§ 3 Anzeigepflichten und -rechte

¹ Die Auftraggeber haben der IVöB-Aufsichtskommission schwerwiegende Unregelmässigkeiten und insbesondere den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden anzuzeigen.

² Auftraggeberinnen und Auftraggeber, Anbieterinnen und Anbieter sowie Dritte können der IVöB-Aufsichtskommission mutmassliche Verletzungen von Vergabebestimmungen anzeigen.

³ Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.

§ 4 Öffentliche Beschaffungen des Kantons **1. Vergabekommission**

¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren eine Vergabekommission von drei Mitgliedern.

² Ein Mitglied des Regierungsrates führt den Vorsitz.

§ 5 2. Durchführung des Vergabeverfahrens

¹ Die beschaffende Direktion oder Staatskanzlei beziehungsweise ein von ihr beauftragtes Amt oder das beschaffende Gericht führt unter Vorbehalt von § 6 das Vergabeverfahren durch.

² Sie dürfen insbesondere Verfügungen der zuständigen Instanzen unterzeichnen.

³ Beschaffungen bis zu einem Auftragswert von Fr. 20'000.- kann die beschaffende Direktion oder Staatskanzlei an das zuständige Amt delegieren; darüber hinaus ist die Zustimmung der beschaffenden Direktion oder Staatskanzlei notwendig.

§ 6 3. Verfügungskompetenz

¹ Zuständig für Verfügungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a-b und d-h IVöB ist:

1. das beschaffende Gericht unabhängig vom Auftragswert;
2. die beschaffende Direktion oder Staatskanzlei bei einem Auftragswert bis Fr. 500'000.-;
3. die Vergabekommission bei einem Auftragswert von mehr als Fr. 500'000.-.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.04.2024	01.05.2024	Erlass	Erstfassung	2024-011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.04.2024	01.05.2024	Erstfassung	2024-011